

# **Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Forst (Lausitz)**

## **Präambel**

Auf der Grundlage des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 206) i. V. m. den §§ 3 und 28 Abs. 2 S. 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 04.03.2016 die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Forst (Lausitz) beschlossen.

## **§ 1 Grundsatz und Geltungsbereich**

- (1) Die Leistungen der ehrenamtlichen Tätigkeit der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren sind grundsätzlich unentgeltlich. Der Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfällen und Auslagenersatz gestaltet sich nach den Regelungen des Landes Brandenburg. Aufwandsentschädigungen werden im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Die vorliegende Satzung ist gültig für alle Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Forst (Lausitz), bestehend aus den Ortswehren und der Stadtwehrführung.
- (3) Eine Aufwandsentschädigung dient als Ersatz für die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Aufwendungen. Die Aufwandsentschädigung wird gewährt nach Dienststellung/Funktion (§ 2) sowie als pauschale Entschädigung (§ 3 Absatz 1) und als variable Leistungskomponente (§ 3 Absatz 2).
- (4) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere Dienststellungen/Funktionen nach § 2 innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr wahr, die zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung führen, so erhält er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

## **§ 2 Aufwandsentschädigung nach Dienststellung/Funktion**

Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich:

- |   |            |
|---|------------|
| a) für den Stadtwehrführer                        | 50,00 Euro |
| für die stellv. Stadtwehrführer                   | 40,00 Euro |
| b) für den Ortswehrführer                         | 30,00 Euro |
| für den stellv. Ortswehrführer                    | 25,00 Euro |
| für den Ortswehrführer bei Ortswehr mit Zugstärke | 35,00 Euro |

für den stellv. Ortswehrführer bei Ortswehr mit Zugstärke	30,00 Euro
c) für den Stadtjugendwart	20,00 Euro
für den stellv. Stadtjugendwart	15,00 Euro
d) für die Jugendwarte in Ortswehren	15,00 Euro
e) für die Betreuer Kinderfeuerwehr	15,00 Euro

### § 3 Pauschale und Variable Entschädigung

- (1) Der Anspruch auf eine pauschale Aufwandsentschädigung besteht in Höhe von 100 EUR/Jahr, je Angehörigen einer Einsatzabteilung und ist nur dann gegeben, sofern die nachstehenden Grundsätze beachtet werden:
- diszipliniertes und ordentliches Auftreten bei Einsätzen, Ausbildungen und allen anderen Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr
  - regelmäßige Teilnahme an Aus- und Weiterbildungen (entsprechend FwDV 2)
  - Information der Ortswehrführung oder eines eingesetzten Ausbildungsleiters über das Fernbleiben vom Dienst (z. B. entschuldigtes Fernbleiben bei Urlaub, Krankheit, Schichtdienst oder sonstige Gründe)
- Ausgenommen von dieser Regelung sind die im § 2 genannten Personen mit Dienststellung/Funktion.
- (2) Darüber hinaus kann jeder aktive Angehörige einer Einsatzabteilung eine Entschädigung als variable Leistungskomponente auf der Grundlage des Kriterienkatalogs entsprechend der Anlage zu dieser Satzung erhalten. Maßgeblich für die jährliche Aufteilung der variablen Entschädigung sind die finanziellen Mittel (nach Abzug der Aufwandsentschädigungen gemäß Dienststellung/Funktion und der pauschalen Entschädigung) und die Anzahl der aktiven Angehörigen in den Einsatzabteilungen der jeweiligen Ortswehren im laufenden Jahr der Stadt Forst (Lausitz). Stichtag ist der 01.01. eines jeden Jahres.
- Zur Ermittlung der variablen Leistungskomponente (besonders aktiver Angehöriger) ist es notwendig, dass durch die jeweilige Ortswehrführung eine Einschätzung zu den Leistungen einzelner Angehöriger, gemessen an allgemein nachvollziehbaren Kriterien, vorgenommen wird. Die Bewertungskriterien (inklusive Punktesystem) im Kriterienkatalog entsprechend der Anlage zu dieser Satzung sind anzuwenden. Die Ortswehrführung ordnet einzelnen Angehörigen, die besondere Leistungen in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Forst (Lausitz) zeigen, je Kriterium Punkte nach dem Formblatt der Anlage zu. Das ausgefüllte Formblatt wird beim Träger des Brandschutzes eingereicht.
  - Die Ortswehrführung hat eine angemessene Nachweisführung vorzuhalten, aus der hervorgeht welche Kriterien des in der Anlage hinterlegten Kriterienkataloges auf einzelne Angehörige im abgelaufenen Kalenderjahr zugetroffen haben. Ein Anspruch auf die Auszahlung einer variablen Entschädigung besteht nur dann, wenn die Ortswehrführung das entsprechende Formblatt der Anlage zu dieser Satzung beim Träger des Brandschutzes bis zum 15.11. eines jeden Jahres einreicht. Ist dies nicht gewährleistet entfällt der Anspruch für die betroffene Ortswehr.

#### **§ 4 Weitere Anspruchsvoraussetzungen und Zahlungsbestimmungen**

- (1) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung entsteht bzw. entfällt in dem Monat der Übernahme bzw. des Wegfalls der Dienststellung/Funktion.
- (2) Der Anspruch für Angehörige auf pauschale Aufwandsentschädigung nach § 3 Absatz 1 dieser Satzung
  - a) entsteht bei Übernahme in die Einsatzabteilung in dem jeweiligen Quartal (dann anteilig mit einem Viertel des Betrages nach § 3 Absatz 1);
  - b) entfällt bei Ausscheiden aus der Einsatzabteilung ab dem jeweiligen Folgequartal (dann anteilig mit einem Viertel des Betrages nach § 3 Absatz 1)
- (3) Der Anspruch für die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als 3 Monate seine Dienststellung/Funktion nach § 2 nicht ausübt.
- (4) Die Abrechnung und Auszahlung erfolgt einmal jährlich an die jeweiligen Angehörigen. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt bis spätestens 30.12. für das jeweilige Jahr.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.04.2016 in Kraft. Für das Jahr 2016 gelten die Regelungen bezogen auf das gesamte Jahr.

Forst (Lausitz), 08.03.2016

  
Philipp Wesemann  
Hauptamtlicher Bürgermeister



## **Anlage zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Forst (Lausitz)**

### Kriterienkatalog gemäß § 3 Absatz 2 zur Vergabe von finanziellen Aufwandsentschädigungen innerhalb von Ortswehren der Stadt Forst (Lausitz) mit Formblatt

Bei der Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Forst (Lausitz) in der Ortswehr ist sicherzustellen, dass derjenige, der eine Aufwandsentschädigung nach einer Dienststellung/Funktion und der pauschalen Entschädigung erhält, einen Anspruch auf eine variable Aufwandsentschädigung haben kann. Hierzu ist es zwingend notwendig, nachvollziehbare, deutliche und weitgehend objektive Kriterien in Ansatz zu bringen. Diese Kriterien ermöglichen eine sachliche Dokumentationsmöglichkeit für die Ortswehrführung und auf Verlangen eine Nachvollziehbarkeit für jeden einzelnen Angehörigen. Der Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung im Sinne der variablen Leistungskomponente ist erst dann gegeben, insofern der Angehörige folgende Grundsätze einhält (siehe § 3 Abs. 1 der Satzung):

- Diszipliniertes und ordentliches Auftreten bei Einsätzen, Ausbildungen und allen anderen Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr
- Regelmäßige Teilnahme an Aus- und Weiterbildungen (entsprechend FwDV 2)
- Information der Ortswehrführung oder eines eingesetzten Ausbildungsleiters über das Fernbleiben vom Dienst (entschuldigtes Fernbleiben z. B. bei Urlaub, Krankheit, Schichtdienst oder sonstige Gründe)

und darüber hinaus die nachfolgend aufgeführten Kriterien zutreffend sind:

Nimmt ein Angehöriger in überdurchschnittlicher Art und Weise am Dienstgeschehen in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Forst (Lausitz) teil, so ist es der Ortswehrführung möglich, durch eine Punktevergabe im Formblatt zur Anlage der Satzung, diesem Angehörigen eine Würdigung im Sinne einer variablen Leistungskomponente zukommen zu lassen.

Das Aufstellen weiterer eigener wesentlicher, bzw. ausschlaggebender Kriterien durch die jeweilige Ortswehrführung ist im Formblatt (Anlage) unter Angabe einer Begründung möglich.

### **Kriterienkatalog mit Punktesystem:**

#### Besondere Tätigkeiten: (Summe 60 Punkte)

- Tätigkeit als Atemschutzgeräteträger (AGT) 35 Punkte

Der AGT muss alle Voraussetzungen nach FwDV 7 (Belastungsübungen, Untersuchung, theoretische Unterweisung) erfüllen und zudem als Einsatzkraft zur Verfügung stehen.

- Eigenverantwortliche Durchführung von Standortausbildungen im Rahmen des gültigen Dienstplanes und in Abstimmung mit dem „Verantwortlichen Ausbildungsorganisation“ 10 Punkte

- Helfer bei Ausbildungen der Kinder-/ Jugendfeuerwehr *5 Punkte*  
Betrifft die Unterstützung und Vorbereitung von Ausbildungen der Kinder- und/oder Jugendfeuerwehr, die Durchführung von Ausbildungsfahrten, die Betreuung der Kinder- und Jugendlichen bei Ausflügen, Wettkämpfen und Kinder-/Jugendlagern. Zudem ist eine aktive Mitarbeit bei Veranstaltungen zur Nachwuchsgewinnung zu berücksichtigen.
- Leitungsdienst *3 Punkte (je Woche)*  
Wochenweise Sicherstellung des Leitungsdienstes
- Nachwuchsgewinnung *7 Punkte*  
Durchführung und Begleitung von Terminen zur Nachwuchsgewinnung

Ausbildung und Aktivitäten der FF: (Summe 40 Punkte)

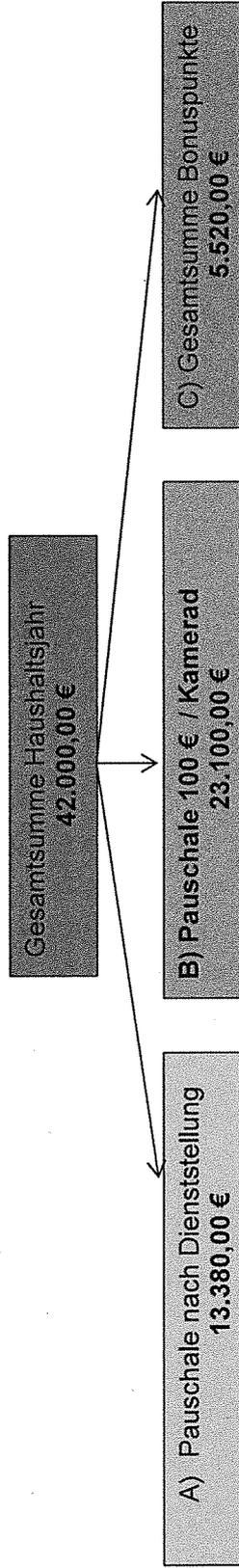
- Teilnahme an Sonderausbildungen *5 Punkte*  
  
z.B.: Maschinistenausbildung, Gasausbildung NBB, Sicherheitsbeauftragter der Feuerwehren, Teilnahme an Kreisausbildungen, Wahrnehmung besonderer Termine auf Anforderung der Stadtverwaltung Forst (Lausitz) oder des Ortsbeirates
- Teilnahme an Ganztagsausbildungen *10 Punkte*  
  
Betrifft die Teilnahme an Ganztagsausbildungen mit einer Mindestausbildungsdauer von 6 Ausbildungsstunden.
- Teilnahme an Brandsicherheitswachen *25 Punkte*



Anlage 2

Freiwillige Feuerwehr Forst (Lausitz)

Finanzielle Übersicht



A) Pauschale nach Dienststellung (entsprechend Formblatt)	2.040,00 €
Stadtwehrlführer und Stellvertreter	10.020,00 €
Ortswehrlführer und Stellvertreter	420,00 €
Stadjugendwart und Stellvertreter	180,00 €
Jugendwart	720,00 €
Betreuer Kinderfeuerwehr	
<b>Gesamt</b>	<b>13.380,00 €</b>

B) Pauschale 100 € / Kamerad (außer Kameraden mit Dienststellung / Funktion)	231
(entsprechend Spalte 1 Formblatt pro Ortswehr)	231
<b>Gesamt (anspruchsberechtigt x 100 €)</b>	<b>23.100,00 €</b>

C) Gesamtsumme Bonuspunkte (Gesamtsumme Haushaltsjahr abzgl. Pauschale nach Dienststellung abzgl. Pauschale pro Kamerad)	4.468
<b>Gesamtsumme Bonuspunkte</b>	<b>5.520,00 €</b>
(entspricht € / Punkt)	1,23 €

